



S A T Z U N G

des

Arbeitgeber- und Berufsverbandes

Privater Pflege e.V.

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

"Arbeitgeber- und Berufsverband

Privater Pflege e.V." (ABVP)

- im folgenden "Verein" genannt -.

(2) Sitz des Vereins ist Hannover. Der Verein ist gemäß § 21 BGB in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein stellt die Vertretung seiner Mitglieder und der Berufsangehörigen im Bereich der häuslichen Kranken-, Alten- und Behindertenpflege sowie der teilstationären und Kurzzeitpflege und sonstiger ambulanter Dienste, zum Beispiel Betreuungsdienste dar.

(2) Er hat den Zweck, die arbeits- und berufsrechtlichen sowie sozial-, gesundheits- und wirtschaftspolitischen Belange seiner Mitglieder und die der ambulanten, teilstationären und Kurzzeitpflege sowie der häuslichen Betreuung zu fördern.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Beratung und Vertretung seiner Mitglieder vor den zuständigen politischen Instanzen, Organisationen, Behörden, der Öffentlichkeit, den Kranken- und Pflegekassen und den anderen im Sozial- und Gesundheitswesen Tätigen sowie der Abschluß von Leistungsverträgen und Tarifverträgen für Mitglieder mit Tarifbindung.

Der Verein fördert die Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen Verbänden und Institutionen. Darüber hinaus unterstützt und fördert der Verein die wirtschaftlichen Interessen von Anbietern privater Pflege- und/oder Betreuungsleistungen.

Er setzt sich dafür ein, allgemein gültige Qualitätsstandards zu bilden; des Weiteren wird er die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich der Pflege und häuslichen Betreuung fördern. Er unterstützt die Forschung in der Pflege und für die Pflege. Er unterstützt die gleichberechtigte, interdisziplinäre Zusammenarbeit aller im Sozial- und Gesundheitswesen Tätigen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Eine parteipolitische Betätigung ist ausgeschlossen.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder, Probemitglieder sowie Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften, Institute und Körperschaften werden, soweit sie Arbeitgeber oder Verbände im Bereich der ambulanten, teilstationären oder Kurzzeitpflege und/oder der häuslichen Betreuung sind. Die Mitgliedschaft kann mit Tarifbindung (m.T.) oder ohne Tarifbindung (o.T.) erfolgen. Der Mitgliedsantrag soll die Erklärung enthalten, ob eine Mitgliedschaft m.T. oder o.T. beantragt wird. Mitglieder können zwischen einer Mitgliedschaft m.T. und einer Mitgliedschaft o.T. durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von drei Wochen zum 1. eines jeden Kalendervierteljahres wechseln. Neben der ordentlichen Mitgliedschaft kann eine Probemitgliedschaft begründet werden, für die andere Beiträge oder Beitragsfreiheit, abweichende Leistungen des Vereins und eine abweichende Dauer der Mitgliedschaft gelten. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss allgemeine Regelungen über die Aufnahme, Voraussetzungen und Dauer einer Mitgliedschaft auf Probe und über eingeschränkte Rechte und Pflichten der Probemitglieder sowie Regelungen zur Übernahme in die ordentliche Mitgliedschaft festlegen. Die Probemitgliedschaft endet nach der vom geschäftsführenden Vorstand festgelegten Regelung oder durch Übernahme in eine ordentliche Mitgliedschaft. Probemitglieder sind nicht stimmberechtigt im Sinn der Satzung.

(3) Zu außerordentlichen Mitgliedern können durch den geschäftsführenden Vorstand ernannt werden:

a) Personen, die sich um das Ansehen und Wirken des Vereins Verdienste erworben haben und/ oder von denen eine Mitarbeit im Verein erwartet werden kann,

b) in leitender/verantwortlicher Funktion tätige Angehörige der Pflegeberufe und

c) Förderer (natürliche wie juristische Personen), die den Zweck und die Aufgaben des Verbandes durch Förderbeiträge fördern.

(4) Personen, die sich um das Ansehen und Wirken des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können von der Bundesmitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(5) Über die Aufnahme der Mitglieder in den Verein, die schriftlich zu beantragen ist, beschließt der geschäftsführende Vorstand.

(6) Die Aufnahme in den Verein kann von der Entrichtung einer Aufnahmegebühr abhängig gemacht werden, deren Höhe die Bundesmitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt.

(7) Die Rechte und Pflichten des Mitglieds beginnen mit dem Tag der Aufnahme. Die Mitgliedschaft endet

a) bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt (§ 3 Abs. 8), Kündigung seitens des Verbandes (§ 4 Abs. 3) oder Ausschluß (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4) sowie bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch Kündigung des Insolvenzverwalters oder des Verbandes (§ 3 Abs. 8 Satz 2) oder bei Abweisung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;

- b) bei juristischen Personen mit Löschung der Gesellschaft aus dem Handelsregister, a) gilt entsprechend;
- c) bei den übrigen Mitgliedern mit Auflösung der Mitgliedsvereinbarung.

(8) Die ordentliche Mitgliedschaft kann durch schriftliche Kündigung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mit sechsmonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende durch Austritt beendet werden. Abweichend von Satz 1 kann die Mitgliedschaft bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes durch Kündigung durch den Insolvenzverwalter oder den Verband innerhalb von drei Monaten seit Eröffnungsbeschluss mit sofortiger Wirkung beendet werden. Fördermitgliedschaften nach Abs. 3 Buchstabe c. können durch schriftliche Kündigung sowohl vom Fördermitglied als auch vom Verband mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Monatsende beendet werden. Gleiches gilt für sonstige außerordentliche Mitgliedschaften. Soweit ein Fördermitglied oder ein außerordentliches Mitglied zugleich gewähltes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes nach § 7 und/oder Mitglied des Vorstandes nach § 8 ist, bedarf die Kündigung durch den Verband der Zustimmung der Bundesmitgliederversammlung.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

a) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Bundesmitgliederversammlung. Nicht tarifgebundene Mitglieder sind nicht berechtigt, an der Abstimmung über tarifpolitische Entscheidungen mitzuwirken. Außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht ruht, sofern zwei Wochen vor der Bundesmitgliederversammlung das Mitglied mit mindestens zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und ein Zahlungseingang trotz Mahnung nicht erfolgt ist. Ausgenommen bleiben dabei Vereinbarungen gemäß § 7 Abs. 7 S. 2.

b) Nach § 3 Abs. 2 sind auch Verbände, die ihrerseits mehrere Mitgliedsbetriebe repräsentieren, als ordentliche Mitglieder zugelassen. Diese Mitgliedsverbände haben grundsätzlich eine Stimme in der Bundesmitgliederversammlung. Das Stimmrecht erhöht sich, wenn der Mitgliedsverband für jede weitere Stimme einen zusätzlichen Verbandsbeitrag gem. Beitragsordnung an den Verein zahlt. Die Summe der Stimmen des Mitgliedsverbandes ist auf maximal fünf Stimmen begrenzt. Das mehrfache Stimmrecht des Mitgliedsverbandes darf nur einheitlich ausgeübt werden. Die Anzahl der Stimmen sowie der daraus resultierende monatliche Mitgliedsbeitrag des Vereins sind im Vertrag gem. § 11 Abs. 2 zu regeln.

c) In Ausschüssen und Kommissionen haben alle Mitglieder eine Stimme.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet,

a) den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen und die von seinen Organen gefaßten Beschlüsse zu

befolgen. Die Übernahme eines Amtes gemäß den §§ 7-9 dieser Satzung durch ein Mitglied ist ausgeschlossen, wenn bei diesem eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einem Verein, mit sinngemäß gleicher Zielsetzung wie in § 2 der Satzung aufgeführt, besteht und dieser ein Amt in diesem Verein übernommen hat. Scheidet ein Mitglied nach der Übernahme eines Amtes gemäß §§ 7-9 der Satzung aus dem Verband gemäß § 3 Abs. 7 Buchst. a aus, verliert das Mitglied mit Zugang der jeweiligen Austritts-, Kündigungs- oder Ausschlussklärung sein Amt mit sofortiger Wirkung, ohne daß es einer Abberufung im Sinn der Satzung bedarf;

b) die festgesetzten Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge sowie die Zuschläge im Falle einer Mitgliedschaft m.T. (§ 6 Abs. 2 b und c) fristgemäß zu zahlen. Sofern ein Mitglied länger als zwei Monate mit seiner finanziellen Verpflichtung zur fristgemäßen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und der Zuschläge bei Mitgliedern mit Tarifbindung im Rückstand ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und die Rechte aus der Mitgliedschaft mit Tarifbindung bis zur endgültigen und restlosen Erfüllung. Ausgenommen dabei bleiben Vereinbarungen gem. § 7 Abs. 7 S. 2. Die festgesetzten Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge sowie die Zuschläge nach Abs. 2 Satz 1 sind unter Berücksichtigung der Fälligkeit auf das Konto des Verbandes zu überweisen. Bei Zustimmung des Mitgliedes werden die Beiträge im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verband Änderungen der Bankverbindungen schriftlich mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch dem Verband entstehende Bankgebühren, wie zum Beispiel Rücklastschriftgebühren, durch das Mitglied zu zahlen. Dies gilt auch für den Fall, das ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verband nicht mitgeteilt hat.

c) die von der Bundesmitgliederversammlung verabschiedeten Qualitätssicherungsrichtlinien, ggf. innerhalb einer von der Bundesmitgliederversammlung zu beschließenden Frist, zu erfüllen.

(3) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes kann vom Vorstand aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein Mitglied, das seine Pflichten gemäß Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung und Gelegenheit zur Stellungnahme nicht erfüllt oder die Belange des Vereins geschädigt hat oder dessen Verhalten eine Schädigung der Belange des Vereins befürchten läßt, kann durch Beschluß des Vorstandes, der mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen ist, ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied, das seine Pflichten gemäß Abs. 2 Satz 1 Buchstaben b) trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung und Gelegenheit zur Stellungnahme nicht erfüllt, kann vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Ausschluß, der mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen hat, ist zu begründen. Gegen den Ausschluß ist - mit Ausnahme des Falles des § 4 Abs. 2 Buchstabe b) - innerhalb von einem Monat nach

erfolgt Zustellung Berufung an die Bundesmitgliederversammlung zulässig. Die nach Anhörung des Mitglieds ergehende Entscheidung der Bundesmitgliederversammlung ist endgültig. Die Anfechtung der Ausschlußentscheidung durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beschlußfassung zulässig.

(4) Ein Mitglied, das seine Pflichten gemäß Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c) (Qualitätssicherungsrichtlinie) nach Abschluß des Überprüfungsverfahrens nicht erfüllt, kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Abs. 3 Sätze 3 - 5 gelten entsprechend. Eine Berufung an die Bundesmitgliederversammlung hat aufschiebende Wirkung.

(5) Kein Mitglied hat während seiner Mitgliedschaft oder nach seinem Ausscheiden Ansprüche an das Vermögen des Vereins oder auf Rückzahlung von gezahlten Beträgen, Einlagen oder Entgelten irgendwelcher Art. Finanzielle Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Bundesmitgliederversammlung (§ 6),
2. der geschäftsführende Vorstand (§ 7),
3. der Vorstand (§ 8).

§ 6

Die Bundesmitgliederversammlung

(1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins beruft jährlich mindestens eine ordentliche Bundesmitgliederversammlung ein. Die Einladung zur Bundesmitgliederversammlung nebst Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt schriftlich zu übersenden. Das Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer Email gewahrt. Durch die Bekanntgabe der Emailadresse erklärt sich das Mitglied gegenüber dem Verband einverstanden, die Einladung zur Bundesmitgliederversammlung an diese Adresse zu erhalten. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Werktage vor Ende der Bekanntgabe-Frist an die zuletzt vom Mitglied dem Verband bekanntgegebene postalische Adresse oder Emailadresse versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband Änderungen der postalischen Anschrift oder Emailadresse mitzuteilen. Fehlerhafte oder veraltete Adressen gehen zulasten der Mitglieder. Anträge aus dem Kreise der Mitglieder, die spätestens sechs Wochen vor der Bundesmitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht worden sind, sind bei der Erstellung der Tagesordnung zu berücksichtigen.

(2) Die Bundesmitgliederversammlung ist zuständig für:

a) die Wahl und die Abwahl eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes;

b) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und deren Fälligkeit für Einzelmitglieder, die Unternehmen repräsentieren und für Mitgliedsverbände sowie a.o. Mitglieder gemäß § 3 Abs. 3 Buchstabe b sowie der Zuschläge für Mitglieder mit Tarifbindung;

c) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit für die Sektion Teilstationäre Pflege und Kurzzeitpflege gem. § 10;

d) die Höhe der Aufnahmegebühr und deren Fälligkeit für Einzelmitglieder, die Unternehmen repräsentieren, und a.o. Mitglieder gemäß § 3 Abs. 3 Buchstabe b;

e) die Festsetzung der Höhe von Umlagen

f) Entgegennahme, Beratung und Genehmigung des Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr;

g) Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes;

h) Genehmigung des vom geschäftsführenden Vorstandes empfohlenen und der Mitgliederversammlung vorgelegten Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr.

i) Beschlußfassung über die Anträge zu der Tagesordnung gem. Abs. 1;

j) Beschlußfassung über den Einspruch gegen Ausschlußentscheidungen des Vorstandes;

k) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;

l) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

m) Einsetzung von Ausschüssen;

n) Wahl von Kassenprüfern;

o) Verabschiedung einer Qualitätssicherungsrichtlinie;

p) Abschluß von Bundesmanteltarifverträgen;

q) Festlegung der Höhe einer Entschädigung für Vorstandsmitglieder, Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und Mitglieder der Landesvertretungen;

r) sonstige Angelegenheiten, sofern deren Dringlichkeit durch Beschluß der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

(3) Anträge an die Bundesmitgliederversammlung werden vom Vorstand vorberaten.

(4) Auf Beschluß des Vorstandes kann jederzeit eine außerordentliche Bundesmitgliederversammlung einberufen werden. Eine außerordentliche Bundesmitgliederversammlung ist ferner abzuhalten, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt wird. Die Einladung zur außerordentlichen Bundesmitgliederversammlung ist den Mitgliedern unter Bezeichnung des Anlasses und der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt schriftlich mitzuteilen.

(5) Den Vorsitz in der Bundesmitgliederversammlung führt grundsätzlich der Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter.

(6) Die Bundesmitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde. Die Abstimmungen können mündlich oder schriftlich erfolgen. Wenn nicht anders beschlossen, wird mündlich abgestimmt. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Abwahl von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes ist die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

(7) Stimmrechtsübertragung und Rederechtsübertragung auf ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied im Sinne von § 3 Abs. 3a sowie auf eine natürliche nicht stimmberechtigte Person, wie Mitarbeiter, nicht vertretungsberechtigte Gesellschafter oder Ehepartner des Mitgliedes sind durch schriftliche Bevollmächtigung, die für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen ist, möglich. Dabei können maximal nur zwei Stimmen von der bevollmächtigten Person abgegeben werden. Die Stimmen müssen einheitlich abgegeben werden.

(8) Über jede Bundesmitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(9) Die Bundesmitgliederversammlung wählt bis zu drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen, und dabei insbesondere die satzungsgemäße Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben und ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Dazu dürfen die Kassenprüfer Einsicht in die erforderlichen Unterlagen nehmen. Die Kassenprüfer haben die Bundesmitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Erklärt ein Kassenprüfer seinen Rücktritt, so muss dieser schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand gerichtet werden. Hat einer oder haben alle Kassenprüfer ihren Rücktritt erklärt, oder sind aus anderen Gründen ausgeschieden, so hat der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder kommissarisch die fehlenden Kassenprüfer zu bestellen, mit der Maßgabe, dass die nächst folgende Bundesmitgliederversammlung die Bestellung zu bestätigen hat, oder andere Mitglieder zu Kassenprüfern wählt.

§ 7

Der geschäftsführende Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann sich dazu einer hauptamtlichen Geschäftsführung bedienen. Der geschäftsführende Vorstand kann dem Bundesgeschäftsführer rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Einzelheiten und der Vertretungsumfang werden in Geschäftsanweisungen und dem Geschäftsführervertrag näher geregelt. Ferner kann der geschäftsführende Vorstand den Bundes-

geschäftsführer zur Vertretung des Vereins bei Geschäften der laufenden Verwaltung ermächtigen. Zu den im Rahmen der laufenden Verwaltung übertragbaren Aufgaben zählen insbesondere das Finanzcontrolling, die Personalverwaltung inklusive der Einstellung und Freisetzung der Angestellten des Vereins mit Ausnahme der Geschäftsführer des Vereins sowie Entscheidungen über laufende Ausgaben innerhalb eines festzulegenden Budgets. Näheres kann in gesonderten Vollmachten geregelt werden. Die erteilten Vollmachten können im Verhinderungsfalle des Bundesgeschäftsführers vom geschäftsführenden Vorstand auf dessen Stellvertreter übertragen werden. Die Geschäftsführer dürfen keine Mitglieder des Vereins sein.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern mindestens aber aus drei Mitgliedern, die aus dem Kreis der Mitglieder von der Bundesmitgliederversammlung gewählt werden. Der geschäftsführende Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter, einen Kassenführer sowie einen Schriftführer. Besteht der geschäftsführende Vorstand aus weniger als fünf Mitgliedern, wählt er mindestens einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Kassenführer. Er kann weitere Mitglieder für bestimmte Aufgaben mit beratender Stimme kooptieren. Die Wahlperiode des geschäftsführenden Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Tritt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zurück oder endet sein Amt gemäß § 4 Abs. 2a Satz 2 oder Satz 3, kann der geschäftsführende Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder bis zur nächsten Neuwahl des gesamten Vorstandes einen Nachfolger aus dem Kreis der Mitglieder wählen und die Ämter innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes neu besetzen. Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Aufgabenverteilung, Zuständigkeiten und Kompetenzen seiner Mitglieder und des Bundesgeschäftsführers und seines Stellvertreters regelt.

(3) Der Vorstandsvorsitzende bzw. seine Stellvertreter sind jeweils nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Für Geschäftsabschlüsse bis zu € 5.000,- im Einzelfall sowie € 30.000,- für laufende Ausgaben ist der Vorstandsvorsitzende einzeln vertretungsberechtigt. Für Geschäftsabschlüsse über € 5.000,- im Einzelfall sowie über € 30.000,- für laufende Ausgaben ist die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich. Im Innenverhältnis dürfen die Stellvertreter ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden ausüben.

(4) Der geschäftsführende Vorstand tagt grundsätzlich intern. An seinen Sitzungen nehmen mit beratender Stimme außerdem der Bundesgeschäftsführer oder sein Stellvertreter und die kooptierten Mitglieder teil. Er kann ständig oder im Einzelfall weitere Personen hinzuziehen.

(5) Der geschäftsführende Vorstand berät sich in der Regel monatlich. Dies kann auch durch technisch unterstützte Konferenzen geschehen. Der Vorsitzende lädt schriftlich zur Sitzung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten

Mitglieder teilnehmen. Er faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über dringliche Angelegenheiten kann der Vorsitzende, wenn die Einberufung einer Sitzung nicht tunlich ist, schriftlich abstimmen lassen. Über nicht vertrauliche Beschlüsse informiert der geschäftsführende Vorstand den Vorstand zeitnah.

(6) Der geschäftsführende Vorstand ist in allen Fällen zuständig, in denen weder der Vorstand, die Bundesmitgliederversammlung noch der Bundesgeschäftsführer ausdrücklich berufen ist. Er hat die Aufgabe, insbesondere über folgende Angelegenheiten Beschluß zu fassen:

- a) Aufstellung des Haushaltsplans,
- b) Berufung und Abberufung der Geschäftsführer des Vereins,
- c) Erlass einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer des Vereins,
- d) Beschluß über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein, ausgenommen davon bleiben Verbände im Bereich der ambulanten, teilstationären oder Kurzzeitpflege
- e) Beauftragung von Verbandsmitgliedern zu besonderen Aufgaben und die Festlegung einer finanziellen Entschädigung,
- f) die Einsetzung von Kommissionen und ihre Besetzung,
- g) Beschluß über Zeitpunkt und Ort der Bundesmitgliederversammlungen,
- h) Erstellung der Vorlagen an die Bundesmitgliederversammlungen,
- i) Erstellung des Jahresabschlusses, der dem Vorstand zur Kenntnis gegeben wird und dort vom geschäftsführenden Vorstand erläutert wird.
- j) Die Zurverfügungstellung zweckgebundener Mittel für die Länder im Einzelfall

(7) Der geschäftsführende Vorstand verwaltet die Mitgliedsbeiträge und veranlaßt notfalls deren streitige Durchsetzung und Vollstreckung. Der geschäftsführende Vorstand ist dabei berechtigt, in Einzelfällen aus nachgewiesenen wirtschaftlichen Gründen Ausnahmen von den von der Bundesmitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträgen und/oder der Aufnahmegebühr zu gewähren, die Zahlungen zu stunden und Ratenzahlungsvereinbarungen zu schließen.

(8) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben das Recht, die Sitzungsleitung von Gremien an sich zu ziehen.

(9) Bei In-Sich-Geschäften im Sinne des § 181 BGB ist das Geschäft durch Beschluß des Vorstandes zu bestätigen.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand

b) und jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied, das von den jeweiligen Landesmitgliederversammlungen hierfür gewählt wird. Bundesländer mit einer Mitgliederzahl von mindestens 50 Mitgliedern können 2 Mitglieder in den Vorstand wählen, die jeweils stimmberechtigt sind.

(2) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Jahr. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Im Übrigen gelten § 7 Abs. 5 Satz 3 sowie Sätze 5 bis 7 entsprechend. Auf Antrag von fünf Vorstandsmitgliedern ist eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Beschluß über den Ausschluß von Mitgliedern mit Ausnahme der Fälle eines Verstoßes gegen § 4 Abs. 2 Buchstabe b),
- b) Herstellung des Erfahrungsaustausches zwischen den Regionen,
- c) Beschluß über die Zugehörigkeit von Ländern zu den Regionen,
- d) Beschluß über alle Bundesempfehlungen und -verträge,
- e) Einrichtung und Schließung von (Landes-) Geschäftsstellen im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand,
- f) Beratungen des geschäftsführenden Vorstandes in allen wichtigen Fragen,
- g) Beschluß von Resolutionen in berufs-politischen Fragen.
- h) Beschluss über die Mitgliedschaft in anderen Institutionen.
- i) Die Bildung eines Tarifausschusses. Näheres regelt eine Tarifausschussordnung, die der Vorstand beschließen kann.

(3) An seinen Sitzungen nehmen mit beratender Stimme teil:

- jeweils ein weiteres Mitglied der Landesvertretung,
- die kooptierten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
- der Bundesgeschäftsführer oder sein Stellvertreter,
- die Sprecher der Kommissionen,
- die Geschäftsführer/Länderreferenten,
- Gäste.

(4) Jedem Vorstandsmitglied steht für seine ehrenamtliche Arbeit die Erstattung seiner Reisekosten entsprechend der Reisekostenrichtlinie des Verbandes für Funktionäre in der jeweils gültigen Fassung zu. Die Ansprüche müssen innerhalb von sechs Monaten geltend gemacht werden. Die Bundesmitgliederversammlung kann über eine Entschädigung sowie über deren Höhe für die Vorstandsmitglieder entscheiden.

(5) Der Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter führt grundsätzlich den Vorsitz in der Vorstandssitzung.

(6) Über Beschlüsse, die in der Vorstandssitzung gefaßt werden, ist ein Beschlußprotokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und andere Ordnungen geben.

(8) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Nachwahl zu erfolgen.

§ 9

Landesmitgliederversammlungen/Landesvertretungen

(1) Die Mitglieder eines jeden Bundeslandes bilden die Landesmitgliederversammlung.

(2) Sie wählen aus ihrer Mitte ihr Vorstandsmitglied gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. b und bis zu zwei stellvertretende Vorstandsmitglieder. Das Vorstandsmitglied sowie die stellvertretenden Vorstandsmitglieder des Landes bilden die Landesvertretung. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Scheidet ein Mitglied der Landesvertretung vorzeitig aus, so hat eine Nachwahl bei der nächstmöglichen Landesmitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer der Legislatur der Landesvertretung zu erfolgen. Die Amtsdauer Mitglied des Vorstandes und seiner Stellvertreter beträgt drei Jahre.

Die Landesmitgliederversammlung ist berechtigt, die von ihr gewählten Vorstandsmitglieder sowie die stellvertretenden Vorstandsmitglieder abzuwählen.

Im übrigen gelten § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 6 sinngemäß.

(3) Die Landesvertretungen werden von den zuständigen Geschäftsführern/Länderreferenten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt.

Zu den Aufgaben zählen:

a) Das jeweilige Vorstandsmitglied vertritt die Interessen des jeweiligen Landes in der Vorstandssitzung. Im Verhinderungsfalle kann das Vorstandsmitglied durch seine jeweiligen Stellvertreter mit Sitz und Stimme im Vorstand vertreten werden.

b) Die Vorbereitung und Unterzeichnung von Vereinbarungen mit den Kostenträgern und anderen Stellen nach vorheriger Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand.

c) Die Unterstützung der Mitglieder bei qualitätssichernden Maßnahmen.

d) Die Zusammenarbeit mit anderen Gruppen und Organisationen von Fachberufen im Gesundheitswesen auf Landesebene und mit benachbarten Landesvertretungen.

e) Die kurzfristige Information des Vorstandes über alle Angelegenheiten, insbesondere die vertraglichen Regelungen betreffend.

(4) Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter unterstützen die Mitglieder in allen Aufgaben, die der Verein gegenüber seinen Mitgliedern nach dieser Satzung hat, soweit dies nicht in die Kompetenz eines Organs fällt.

(5) Die Landesvertretungen führen mindestens einmal im Jahr eine Landesmitgliederversammlung durch, die von einem Vorstandsmitglied oder deren Stellvertretern oder vom geschäftsführenden Vorstand einberufen wird. Die Einladungsfrist für Mitglieder und geschäftsführenden Vorstand beträgt zwei Wochen. Von den Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das den Mitgliedern und dem Vorstand nach spätestens vier Wochen zuzuleiten ist.

(6) Die Landesmitgliederversammlung befaßt sich auf Wunsch des geschäftsführenden Vorstandes auf ihrer nächsten Landesmitgliederversammlung mit einem Thema und teilt ihm das Beratungsergebnis mit. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Geschäftsführung sowie die Länderreferenten haben beratende Stimme in den Versammlungen.

Die Landesvertretungen haben die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes und, soweit dies nicht mit den Kompetenzen von Organen nach dieser Satzung kollidiert, die Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlung auszuführen.

Auf Wunsch einer Landesvertretung hat sich der geschäftsführende Vorstand mit einem Thema innerhalb von zwei Monaten zu befassen und der Landesvertretung seinen Beschluß mitzuteilen.

Auf Wunsch einer Landesvertretung hat sich die Bundesmitgliederversammlung mit einem Thema zu befassen.

(7) Jedem Mitglied der Landesvertretung steht für seine ehrenamtliche Arbeit die Erstattung der tatsächlich angefallenen Kosten zu. Die Ansprüche müssen innerhalb von sechs Monaten geltend gemacht werden. Die Bundesmitgliederversammlung kann über eine Entschädigung sowie über deren Höhe für die Mitglieder der Landesvertretung entscheiden.

§ 10

Sektion Teilstationäre Pflege und Kurzzeitpflege

- ersatzlos gestrichen-

§ 11

Mitgliedsverbände

(1) Der geschäftsführende Vorstand beschließt über die Aufnahme von Verbänden im Bereich der ambulanten, teilstationären und Kurzzeitpflege (§ 3 Abs. 2) in den Verein, ggf. nach vorheriger Absprache mit der jeweiligen Landesvertretung.

(2) In einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Vorstand und dem Verband ist insbesondere zu regeln:

a) Die vom Mitgliedsverband an den Verein zu entrichtende Aufnahmegebühr, die vom Mitgliedsverband gehaltene Anzahl der Stimmen sowie der daraus resultierende Verbandsbeitrag,

b) die Teilnahme an der Willensbildung auf Bundes- und Landesebene,

c) das Verhältnis zu Einzelmitgliedern des Vereins im Land, wenn keine Landesvertretung besteht,

d) die Rechte und Pflichten als ABVP-Landesvertretung nach dieser Satzung, wenn keine Landesvertretung besteht,

e) das Verhältnis zu einer bestehenden Landesvertretung,

f) die gemeinsame Interessenvertretung der Mitglieder des beitretenden Verbandes und dieses Vereines.

§ 12

Die Geschäftsführer/Länderreferenten

(1) Der Bundesgeschäftsführer, sein Stellvertreter und die Geschäftsführer werden vom Vorstandsvorsitzenden im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand bestellt.

(2) Die Pflichten und Rechte der Geschäftsführung können durch eine vom geschäftsführenden Vorstand aufzustellende Geschäftsordnung oder durch besondere Anweisungen des geschäftsführenden Vorstandes geregelt werden. Die Geschäftsführung ist weisungsgebunden gegenüber den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 1.

(3) Die Geschäftsführer/Länderreferenten nehmen an allen Sitzungen der Bundesmitgliederversammlung teil.

(4) Die Einstellung von Personal im Rahmen des Haushaltsplanes ist Angelegenheit des Bundesgeschäftsführers im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand.

(5) Die weiteren die Geschäftsführer/Länderreferenten betreffenden Rechtsverhältnisse bleiben den gesondert zu schließenden Geschäftsführerverträgen vorbehalten.

§ 13

Wirtschaftsrat, ABVP-Gruppe

- ersatzlos gestrichen-

§ 14

Einnahmen

(1) Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

a) Mitgliedsbeiträgen und Zuschlägen für Mitglieder m.T.,

b) Spenden,

c) Aufnahmegebühren sonstigen Einnahmen,

d) Umlagen, die zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beendigung finanzieller Schwierigkeiten des Verbandes erhoben werden können, wobei die Höhe insgesamt 50 Prozent des Jahresbeitrages pro Kalenderjahr nicht übersteigen darf.

(2) Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaften: Ambulante Pflegedienste, teilstationäre Einrichtungen (Tages und/oder Nachtpflege) sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen. Für die verschiedenen

Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.

§ 15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 16

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung, auch in den Fällen, in denen es sich um eine Zweckänderung handelt, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenzahl der in der Bundesmitgliederversammlung vertretenen Stimmen. Die jeweils erforderliche Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu errechnen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.

§ 17

Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Bundesmitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

(2) Die Einberufung einer solchen Bundesmitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Vorstand einstimmig beschlossen hat oder

b) von 49 % der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen des Vereins vertreten sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes soll das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung verwendet werden, die es unmittelbar und ausschließlich für einen gemeinnützigen Zweck einzusetzen hat.

§ 18

Liquidation

Wenn der geschäftsführende Vorstand die Liquidation nicht selbst durchführen will, bestellt die Bundesmitgliederversammlung die Liquidatoren durch Beschluß. Der geschäftsführende Vorstand schlägt in diesem Fall einen Notar gemeinsam mit dem Bundesgeschäftsführer als Liquidatoren vor.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beitragsordnung

(mit Geltung ab 15.11.2014)

Zur Deckung der durch die Erfüllung der Verbandszwecke und der laufenden Verbandsgeschäfte entstehenden Kosten werden von den ordentlichen Mitgliedern nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen eine Aufnahmegebühr und ein monatlicher Beitrag erhoben. Der Monatsbeitrag setzt sich dabei aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag (variabler Anteil) zusammen.

Der monatliche Beitrag ist zum 01. eines jeden Monats fällig.

(1) Der Grundbeitrag beträgt 120 Euro pro Monat.

(2) Der monatliche Zusatzbeitrag beträgt ein Zwölftel von 0,9 % der Jahresbruttolohn- und -gehaltssumme des Mitglieds. Der Höchstbeitrag pro Monat beträgt dreihundert Euro.

(3) Wird der Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag per Bankeinzug am 01.01. des Jahres in einer Summe entrichtet, gewährt der Verband einen Rabatt in Höhe von 6 %. Bei einer Halbjahreszahlung per Bankeinzug jeweils zum 1.1. und 1.7. des Jahres gewährt der Verband einen Rabatt von 3 %. Der monatliche Beitrag bleibt für das laufende Beitragsjahr unverändert.

(4) Bemessungsgrundlage ist die der zuständigen Berufsgenossenschaft gemeldete Jahresbruttolohn- und -gehaltssumme des vorangegangenen Jahres. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband bis jeweils zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres die Bruttolohn- und -gehaltssumme durch Vorlage des Beitragsbescheides für die Arbeitnehmersversicherung der BGW (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste) nachzuweisen. Weist ein Mitglied die Bruttolohn- und -gehaltssumme nicht nach, ist der Verband berechtigt, eine Schätzung vorzunehmen. Grundlage der Schätzung ist der Beitragsbescheid des vergangenen Jahres zzgl. eines 25%igen Zuschlags. Sofern kein Beitragsbescheid vorliegt, wird der monatliche Höchstbeitrag festgesetzt.

Um eine Verzerrung durch die Rechtsform des Pflegedienstes auszuschließen, wird die zur Beitragsbemessung herangezogene Bruttolohn- und -gehaltssumme laut des Beitragsbescheides für die Arbeitnehmersversicherung der BGW von Mitgliedern, die als Kapitalgesellschaft firmieren, um pauschal 50.000 Euro p.a. reduziert.

Grundlage für den Beitrag im Jahr 2013 ist der Beitragsbescheid der BGW für das Jahr 2011. Dieser ist bis zum 01.12.2012 dem ABVP vorzulegen.

(5) Das Mitglied hat 10 Tage nach Eingang der Rechnung die Möglichkeit, den Nachweis der Bruttolohn- und -gehaltssumme nachzuholen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Einspruch des Mitgliedes gegen die Festsetzung nicht mehr zulässig. Die geschätzte und festgesetzte Bruttolohn- und -gehaltssumme gilt dann als Meldung des Mitgliedes für das laufende Kalenderjahr und bildet ggf. die Grundlage für eventuelle weitere Schätzungen.

(6) Für weitere Betriebe und Betriebsstätten in gleicher Trägerschaft, für die Rechte aus der Mitgliedschaft in Anspruch genommen werden sollen, ist ein ermäßigter Beitrag zu entrichten, der zwischen dem Mitglied und dem geschäftsführenden Vorstand frei verhandelt wird, mindestens aber den halben Grundbeitrag beträgt. Sofern die Mitgliedschaft des Einzelmitgliedes durch Ausschluss oder Kündigung des Verbandes endet, wird ab 01.01. des Folgejahres für den jeweiligen Filialbetrieb

der volle Beitrag fällig. Gleiches gilt für die Kündigung des Einzelmitgliedes gem. § 3 Abs. 8 der Satzung.

(7) Pflegedienste, die bei der Aufnahme in den ABVP noch bei einem anderen Trägerverband im Bereich der ambulanten Pflege Mitglied sind und diese Mitgliedschaft nachweisbar gekündigt haben, wird bis zum Ablauf, jedoch maximal für sechs Monate, nach Vorlage einer entsprechenden Kündigungsbestätigung des anderen Verbandes eine Beitragsbefreiung gewährt.

(8) Neu gegründete Pflegedienste zahlen mit Eintritt in den Verband bis zum Ablauf von 12 Monaten nur den Grundbeitrag. Anschließend ist der reguläre Beitrag ggf. anteilig zu entrichten. Diese Regelung gilt nicht bei Übernahme eines bestehenden Pflegedienstes, z.B. durch Ankauf oder bei Wechsel der Gesellschaftsform bei bereits bestehenden Pflegediensten.

(9) Außerordentliche Mitglieder nach § 3 Abs. 3 Buchstabe c zahlen einen Beitrag, der zwischen dem Förderer und dem geschäftsführenden Vorstand frei verhandelt wird. Gleiches gilt für den Beitrag von Verbänden gem. § 4 Abs. 1 Buchstabe b der Satzung.

(10) Ermäßigungen bzw. Stundungen der Beiträge einzelner Mitglieder können nach schriftlicher Antragstellung an den geschäftsführenden Vorstand in Ausnahmefällen aus nachgewiesenen wirtschaftlichen Gründen zugelassen werden. Der Beschluss muss einstimmig erfolgen.

Stand: 15.11.2014